

**AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
ERMITTLUNGSRICHTER**

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Janusz POMER
geboren am 24.08.1953 in Gleiwitz
Max-Beckmann-Str. 43, 60599 Frankfurt am Main

wegen Verdachts einer Straftat nach § 201 a Abs. 2 StGB

wird gemäß § 102 StPO die Durchsuchung der Wohn-, Neben- und Geschäftsräume des Beschuldigten sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen angeordnet. Das vorgefundene Beweismaterial ist in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

In den Fällen des § 98 Abs. 2 StPO ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme nachzusuchen.

Die Durchsuchung kann durch freiwillige Hergabe der gesuchten Unterlagen und Auskunftserteilung abgewendet werden.

Gründe

Der Beschuldigte ist verdächtig, Bildaufnahmen, die unbefugt in der Wohnung der Geschädigten Margit Cezkowski von dieser und Rechtsanwalt Michael Wolski, der dabei u.a. nackt zu sehen war, hergestellt worden waren und die den höchstpersönlichen Lebensbereich der genannten Personen verletzen, gebraucht und einem anderen, nämlich der Polizei, zugänglich gemacht zu haben.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung folgender Beweismittel führen wird:

die für die Bildaufzeichnungen installierte Miniaturkamera; schriftliche Aufzeichnungen über die Beauftragung zur Installation der Miniaturkamera; Schlüssel, mit denen such unberechtigt Zugang zur Wohnung der Geschädigten in Frankfurt am Main, Max-Beckmann-Straße 45, verschafft wurde.

Frankfurt am Main, den 18. April 2005
Amtsgericht, Abt. 931

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, den 18. April 2005

Becker
Richter am Amtsgericht

